

# **Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG)**

vom 7. April 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl S 150)

zuletzt geändert durch §16 Nachtragshaushaltsgesetz 2004

Gültig ab 01.04.1995

Internet: <http://www.zbfs.bayern.de/bayblindg/blind-ges.html>

## **Inhaltsübersicht**

Art. 1 Anspruch

Art. 2 Höhe der Leistung

Art. 3 Ausgeschlossener Personenkreis

Art. 4 Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen Blinden

Art. 5 Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung

Art. 6 Zuständigkeit

Art. 7 Verfahren

Art. 8 Übergangsvorschrift

Art. 9 Inkrafttreten

## **Art. 1 Anspruch**

(1) Blinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.

(2) Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Vorübergehende Sehstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

## **Art. 2 Höhe der Leistung**

(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe- genannten Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.

(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten die Hälfte des Betrags nach Absatz 1, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlichrechtlicher Leistungsträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinn des Sozialgesetzbuchs XI (SGB XI) in Anspruch nehmen.

Das gilt vom ersten Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts.

(3) Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz gewährt,

wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. Der Betrag nach Absatz 2 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

### **Art. 3 Ausgeschlossener Personenkreis**

Keinen Anspruch nach diesem Gesetz haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten.

### **Art. 4 Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen Blinden**

(1) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI bei häuslicher Pflege werden auf das Blindengeld angerechnet. Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe I) werden 60 v.H. des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegestufe II und III) 40 v.H. des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI. Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 SGB XI entsprechend.

(2) Erhalten Berechtigte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI aus einer privaten Pflegeversicherung, wird an Stelle des Betrags nach Art 2 Abs. 1 der Betrag gezahlt, der sich durch die Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(3) Leistungen, die Berechtigten zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen nach sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Blindengeld wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI mit 60 v.H. angerechnet.

### **Art. 5 Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung**

(1) Der Antrag auf Blindengeld kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

(2) Der Anspruch auf Blindengeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen, frühestens mit dem ersten Tag des Antragsmonats; das Blindengeld wird monatlich im voraus gezahlt. Der Anspruch auf Blindengeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen

weggefallen sind.

## **Art. 6 Zuständigkeit**

(1) Sachlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Ämter für Versorgung und Familienförderung.

(2) Örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **Art. 7 Verfahren**

(1) Das Sozialgesetzbuch I und X findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von vier Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

## **Art. 8 Übergangsvorschrift**

Erhalten Blinde Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde oder haben sie diese beantragt, ist ein Antrag nach diesem Gesetz entbehrlich,

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1989 (GVBl S 21, BayRS 2170-6-A) außer Kraft.